

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 76 "Mühlematt II", 2. Änderung

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 127 ff).
3. § 74 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBL. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBL Seite 161).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl. 1991, Teil I, Seite 58).

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden durch eine neue Ziffer 13. und 14. ergänzt.

Ziffer 13. erhält folgenden Wortlaut:

13. Erhaltung von Gewässer und Uferstreifen

- a.) Auf den mit einem Erhaltungsgebot für Gewässer gekennzeichneten Flächen sind die offenen Gewässer in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten. Veränderungen am Gewässerbett und an den Ufern dieser Gewässer durch Aufschüttungen, Uferbauten oder Verdolungen sind nicht zulässig. Beidseitig verdolter oder offener Gewässer ist der im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Geländestreifen zur Gewässerbewirtschaftung von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- b.) Hinweis:

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 2958 befinden sich zwei Quellaustritte.

Die Einzelmaßnahmen zum Schutz dieser Quellen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch einen anerkannten Hydrogeologen festzulegen und gegenüber der Baurechtsbehörde nachzuweisen.

angezeigt am

12. AUG. 1996



LANDRATSAMT WALDSHUT

Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:

14. Biotopschutz

Die Zufahrt auf dem Grundstück Flst.Nr. 2963 darf nur auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Grundstückszufahrt erfolgen. Während der Bauzeit ist der bestehende Grünbestand durch stabile Bauzäune gem. DIN 18920 zu schützen.

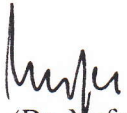
Die notwendigen Stellplätze sind nur in direktem Zusammenhang mit dem Wohngebäude anzuordnen.

2. Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

Ziffer 2. Gebäudehöhen wird ersatzlos gestrichen.

Bad Säckingen, den 01.07.1996

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

